

Die KV Nordrhein und BARMER GEK haben sich mit Wirkung zum 01. Juli 2013 über die Modifikation der bisherigen Vereinbarung vom 26.03.2012 verständigt. Im Kern bezieht sich die Modifikation auf die Erleichterung der Teilnahmemöglichkeit einzelner Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten.

Der nachstehende Vertrag tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2013 in Kraft.

### Anlage zum GESAMTVERTRAG gem. § 83 SGB V – KV Nordrhein/BARMER GEK



Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein

Gute Versorgung, Gut organisiert.

**BARMER**  
**GEK** die gesund  
experten

## Kassenindividuelle Anlage zum GESAMTVERTRAG gem. § 83 SGB V

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein  
nachfolgend „KV Nordrhein“ genannt

und

der BARMER GEK  
nachfolgend „BARMER GEK“ genannt

über die Optimierung der ambulanten medizinischen  
Versorgung in vollstationären Pflegeeinrichtungen in der  
Stadt Essen

nach § 73a SGB V i. V. m. § 119b SGB V

Die Partner dieser Vereinbarung haben sich darüber verständigt, die vorgenannte Anlage zum Gesamtvertrag in seiner Fassung zu ändern bzw. zu ergänzen. Dazu erhält die vorgenannte Anlage des Gesamtvertrages nunmehr folgende Fassung:

### Präambel

Der demographische Wandel in der Gesellschaft, der mit einer Zunahme chronischer und multimorbider Krankheitsbilder einhergeht, stellt eine große Herausforderung an das Gesundheitssystem dar. Mit dieser Vereinbarung beabsichtigen die Vertragspartner, diesen Veränderungen für den Bereich der ambulanten medizinischen Versorgung von Versicherten in vollstationären Pflegeeinrichtungen Rechnung zu tragen.

Die Vertragspartner fördern sowohl die Teilnahme einzelner niedergelassener Vertragsärzte und Psychotherapeuten als auch von Praxisverbänden/Ärztetenzen, die als Zusammen-

schlüsse von Vertragsärzten (Hausärzte, Fachärzte bzw. Psychotherapeuten) einen heimbezogenen Versorgungsauftrag wahrnehmen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner das Folgende:

### § 1

#### Gegenstand und Ziele

- (1) Die Lebensqualität der Versicherten der BARMER GEK in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach § 4 dieser Vereinbarung soll durch bessere Strukturierung, Koordination und mehr Qualität in der Gesamtbehandlung, optimale Medikation und Vermeidung unnötiger Krankenhauseinweisungen und Doppeluntersuchungen bei gleichzeitiger Ausschöpfung der im System vorhandenen Wirtschaftlichkeitsreserven erhöht werden. Eine fachübergreifende koordinierte Zusammenarbeit von Hausärzten, Fachärzten und Psychotherapeuten soll eine optimale ambulante Behandlung der Versicherten der BARMER GEK in vollstationären Pflegeeinrichtungen für alle ambulanten medizinischen Versorgungsbereiche gewährleisten.
- (2) Diese Vereinbarung verfolgt das Ziel,
  1. die ambulante medizinische Versorgung in vollstationären Pflegeeinrichtungen zu optimieren,
  2. die Lebensqualität der Bewohner in den jeweiligen vollstationären Pflegeeinrichtungen zu verbessern,
  3. die Nutzung der vorhandenen Wirtschaftlichkeitsreserven zu optimieren, insbesondere durch Reduktion von Krankentransporten und Krankenhauseinweisungen,
  4. funktionsfähige Strukturen für ein (kooperatives) Tätigwerden der Ärzte in vollstationären Pflegeeinrichtungen zu schaffen sowie den Informationsaustausch und die Kooperation zwischen allen an der Pflege und medizinischen Versorgung der Bewohner der jeweiligen vollstationären Pflegeeinrichtung beteiligten Leistungserbringer zu fördern.
- (3) Diese Ziele können auch durch Bildung von mit den vollstationären Pflegeeinrichtungen kooperierenden Praxisverbänden/Ärztetenzen in der Stadt Essen, die die ambulante medizinische Versorgung der Bewohner dort übernehmen, umgesetzt werden.
- (4) Der primäre Ansprechpartner für den Versicherten in vollstationären Pflegeeinrichtungen ist der jeweilige Hausarzt oder der in einem anerkannten Praxisverbund/Ärztetenz tätige Hausarzt, der vom Versicherten zu seiner hausärztlichen Versorgung gewählt wurde (behandelnder Hausarzt).
- (5) Zur Überprüfung der Ziele dieses Vertrages werden die Vertragspartner spätestens nach Ablauf eines Jahres ab dem Inkrafttreten der Vereinbarung Gespräche aufnehmen.

### § 2

#### Wirkung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung bewirkt mit ihrem Inkrafttreten eine kassenindividuelle Ergänzung des zwischen den Vertragspartnern dieser Vereinbarung geltenden Gesamtvertrages.

### § 3

#### Teilnahmeberechtigte Versicherte

- (1) Teilnahmeberechtigt sind Versicherte der BARMER GEK, die in einer vollstationären Pflegeeinrichtung nach § 4 dieser Vereinbarung im Einzugsbereich der KV Nordrhein, Kreisstelle Essen, wohnen und von einem Hausarzt, Facharzt oder Psychotherapeuten oder einem Praxisverbund/Ärztendorf von Hausärzten, Fachärzten bzw. Psychotherapeuten, die mit einer vollstationären Pflegeeinrichtung kooperieren, betreut werden.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme der Versicherten an diesem Vertrag ist deren Teilnahme- und Einverständniserklärung gemäß Anlage 1 des Vertrages. Die Aufklärung über und Einschreibung in den Vertrag erfolgen grundsätzlich durch den am Vertrag teilnehmenden Hausarzt.
- (3) Die Teilnahme der Versicherten beginnt mit dem Tag der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung. Diese ist vom einschreibenden Hausarzt monatlich an die KV Nordrhein weiterzuleiten.
- (4) Die Versicherten können ihre Teilnahme jederzeit schriftlich gegenüber der BARMER GEK widerrufen und scheidet, sofern sie keinen späteren Zeitpunkt für ihr Ausscheiden bestimmen, spätestens mit dem Eingang des Widerrufs bei der BARMER GEK aus dem Vertrag aus.
- (5) Die Teilnahme der Versicherten endet auch
  - mit der Beendigung des Vertrages
  - mit dem Wechsel zu einer nicht an diesem Vertrag beteiligten Krankenkasse
- (6) Die BARMER GEK teilt der KV Nordrhein die Kündigung der Patienten zeitnah zur Aufnahme in das historische Versichertenverzeichnis mit.
- (7) Eine gleichzeitige Einschreibung des Versicherten der BARMER GEK in einen Vertrag zur Hausarztzentrierten Versorgung nach § 73 b SGB V und Teilnahme an diesem Vertrag ist nicht zulässig.
- (8) Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Vereinbarung ist für den Versicherten freiwillig. Das Recht auf freie Arztwahl wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

### § 4

#### Teilnahmeberechtigte vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Teilnahmeberechtigt nach diesem Vertrag sind vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Form von Einrichtungen nach § 71 Abs. 2 SGB XI i.V.m. § 72 Abs. 1 SGB XI.

### § 5

#### Teilnahmeberechtigte Vertragsärzte

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle im Bereich der KV Nordrhein der Kreisstelle Essen zugelassenen Vertragsärzte (Hausärzte und Fachärzte) und Psychotherapeuten.

- (2) Die Teilnahme der in Abs. 1 genannten Vertragsärzte/Psychotherapeuten ist freiwillig.

- (3) Zur Teilnahme an dieser Vereinbarung übersendet der Vertragsarzt/Psychotherapeut an die KV Nordrhein den ausgefüllten und unterschriebenen Teilnahmeantrag (Anlage 2 dieser Vereinbarung), mit dem er sich verpflichtet, die in diesem Vertrag geltenden Rechte und Pflichten anzuerkennen. Die KV Nordrhein kann die Teilnahme nur aus wichtigem Grund verweigern, z. B. wenn die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

- (4) Nach erfolgreicher Überprüfung der Teilnahmevoraussetzung übersendet die KV Nordrhein dem Vertragsarzt/Psychotherapeuten eine Teilnahme- und Abrechnungsgenehmigung. Die Teilnahme beginnt nach Zugang der Teilnahme- und Abrechnungsgenehmigung beim Vertragsarzt/Psychotherapeuten.

- (5) Die Teilnahme des Vertragsarztes/Psychotherapeuten an dieser Vereinbarung endet mit

- dem Ruhen der vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit
- der Beendigung der vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit
- der Feststellung der KV Nordrhein, dass die Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden oder
- dem Widerruf oder Kündigung der Teilnahme durch den Vertragsarzt/Psychotherapeuten.

- (6) Die Teilnahme des Vertragsarztes an dieser Vereinbarung kann von der KV Nordrhein versagt werden, insbesondere wenn der teilnehmende Vertragsarzt/Psychotherapeut wiederholt gegen die Pflichten nach dieser Vereinbarung verstößt.

- (7) Jeder Vertragsarzt/Psychotherapeut hat die Möglichkeit, durch Kündigung in Schriftform seine Teilnahme an dieser Vereinbarung zu beenden. Die Kündigung wird mit Ablauf des Quartals wirksam, in dem die Kündigung bei der KV Nordrhein eingegangen ist.

### § 6

#### Aufgaben und Pflichten der teilnehmenden Hausärzte

- (1) Den teilnehmenden Hausärzten kommt im Rahmen des Versorgungskonzeptes eine zentrale Rolle zu; sie sind der erste Ansprechpartner für Patienten, deren Familie, deren Bezugspersonen oder Sorgeberechtigte sowie der Pflegeeinrichtungen. In Abstimmung mit den beteiligten Fachärzten, Psychotherapeuten und Pflegeeinrichtungen übernehmen sie die Koordination der medizinischen Versorgung der Bewohner in den Pflegeeinrichtungen.

- (2) Die ärztliche Versorgung der Patienten in den (vollstationären) Pflegeeinrichtungen erfolgt primär durch den behandelnden Hausarzt.

- (3) Die teilnehmenden Hausärzte übernehmen die Steuerung des Behandlungsprozesses. Diese Steuerung kann durch Praxisverbände/Ärztennetze erfolgen, die bei der Versorgung ihrer Heim-Patienten kooperieren.
- (4) Die an dieser Vereinbarung teilnehmenden Hausärzte verpflichten sich zur
  - Koordination der medizinischen Behandlung, insbesondere der diagnostischen, therapeutischen, rehabilitativen und pflegerischen Maßnahmen.
  - Koordination und Einleitung erforderlicher (medizinischer) Behandlungen durch Fachärzte und Psychotherapeuten.
  - Gewährleistung einer telefonischen Erreichbarkeit, wobei insbesondere die vor Ort gewachsenen Strukturen berücksichtigt bzw. eingebunden werden sollen. Das Nähere hierzu legen die Teilnehmer an dieser Vereinbarung nach den in Anlage 4 genannten Kriterien fest.
  - Einhaltung einer räumlichen Nähe zu den betreuten vollstationären Einrichtungen, um eine Erreichbarkeit innerhalb eines Zeitraumes von ca. 30 Minuten zu gewährleisten.
  - Mitbehandlung in Fällen akuter Behandlungsbedürftigkeit.
  - Geriatriische Fortbildung durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungen der Ärztekammer Nordrhein.
  - Gewährleistung eines regelmäßigen Dialoges (z. B. Fallbesprechungen) mit den Pflegeeinrichtungen.
  - Teilnahme an Zusammenkünften des Praxisverbundes/Ärztennetzes.

Des Weiteren erklären sie die Bereitschaft zu(r)

- Abstimmung regelmäßiger Visitedienste in den Pflegeeinrichtungen,
  - Aufbau einer entsprechenden Vertretungsdienstregelung,
  - Zusammenarbeit mit dem Pflegepersonal in den Einrichtungen mit dem Ziel einer bedarfsgerechten, koordinierten Versorgung der Versicherten,
  - gezielten Vornahme erforderlicher Einweisungen zur stationären Krankenhausbehandlung nur unter Beachtung der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte sowie unter Berücksichtigung bestehender Versorgungsstrukturen,
  - Gewährleistung eines Dialoges und Abstimmung notwendiger Schritte mit dem stationären Sektor (Krankenhäuser) bei Krankenhausaufenthalten teilnehmender Versicherter; damit soll insbesondere eine strukturierte Überleitung zwischen dem ambulanten und stationären Sektor erreicht werden.
- (5) Die teilnehmenden Hausärzte, Fachärzte und Psychotherapeuten informieren ihre Patienten über die Inhalte und Ziele dieser Vereinbarung und schreiben diese entsprechend Anlage 1 (Teilnahmeerklärung Patient) des Vertrages ein. Hierbei informieren sie über die Vorteile einer Teilnahme des Patienten, insbesondere über die Freiwilligkeit der Teilnahme und das Recht der freien Arztwahl.

### § 7

#### Aufgaben und Pflichten der teilnehmenden Fachärzte und Psychotherapeuten

- (1) Fachärzte und Psychotherapeuten, die an dieser Vereinbarung teilnehmen, kooperieren mit beteiligten Pflegeeinrichtungen und teilnehmenden Hausärzten und verpflichten sich,
  - in Absprache mit dem Hausarzt für regelmäßige Besuche der Heimpatienten zur Verfügung zu stehen.
  - zur Gewährleistung einer telefonischen Erreichbarkeit, wobei insbesondere die vor Ort gewachsenen Strukturen berücksichtigt bzw. eingebunden werden sollen. Das Nähere hierzu legen die Teilnehmer an dieser Vereinbarung nach den in Anlage 4 genannten Kriterien fest.
  - Einhaltung einer räumlichen Nähe zu den betreuten vollstationären Einrichtungen, um eine Erreichbarkeit innerhalb eines Zeitraumes von ca. 30 Minuten zu gewährleisten.
  - zur Teilnahme an geriatrischen Fortbildungen der Ärztekammer Nordrhein .
  - zur Gewährleistung eines Dialoges und Abstimmung notwendiger Schritte mit dem stationären Sektor (Krankenhäuser) bei Krankenhausaufenthalten teilnehmender Versicherter; damit soll insbesondere eine strukturierte Überleitung zwischen dem ambulanten und stationären Sektor erreicht werden.
- (2) Die teilnehmenden Fachärzte und Psychotherapeuten übernehmen die Koordination fachärztlicher und psychotherapeutischer Versorgung der Patienten im Rahmen dieser Vereinbarung, insbesondere durch
  - Vermeidung von belastenden Krankentransporten zu den Arztpraxen.
  - Fachübergreifende Kommunikation mit den Hausärzten und Pflegeeinrichtungen.
- (3) Des Weiteren erklären sie sich bereit
  - zur Teilnahme an den Konferenzen bzw. Fallbesprechungen mit den Hausärzten und Pflegeeinrichtungen im Bedarfsfall.
  - zur Teilnahme an den Zusammenkünften des Praxisverbundes/Ärztennetzes.

### § 8

#### Teilnahmeberechtigte Praxisverbände/Arztnetze

- (1) An der Vereinbarung sind auch Zusammenschlüsse von Vertragsärzten (Haus- und Fachärzte bzw. Psychotherapeuten) in Form von Praxisverbänden/Arztnetzen teilnahmeberechtigt.
- (2) Hierzu sollen teilnehmende Praxisverbände/Arztnetze insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Die Praxisverbände/Ärztennetze und ihre beteiligten Ärzte sollen in räumlicher Nähe zu den betreuten vollstationären

nären Pflegeeinrichtungen liegen, um eine Erreichbarkeit innerhalb eines Zeitraums von 30 Minuten zu gewährleisten.

- Die Anzahl der vertragsärztlichen Teilnehmer am Praxisverbund/Ärztenez soll in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der betreuten vollstationären Pflegeeinrichtungen bzw. zur Anzahl der betreuten Versicherten in den vollstationären Pflegeeinrichtungen stehen, um eine qualifizierte Versorgung zu gewährleisten,
  - Die Teilnehmer des Praxisverbundes/Ärztenezes sollen nach Möglichkeit eine Mindestanzahl von Versicherten in den betreuten vollstationären Pflegeeinrichtungen versorgen.
- (3) Für die koordinierte und interdisziplinäre Zusammenarbeit ist es erforderlich, dass an dem Praxisverbund/Ärztenez neben den Hausärzten mindestens ein Arzt für Nervenheilkunde bzw. Neurologie oder Psychiatrie beteiligt wird. Darüber hinaus soll durch den Praxisverbund/das Ärztenez auch die Beteiligung der Facharztgruppen Urologen, Dermatologen, Gynäkologen, Augenärzte und HNO-Ärzte gewährleistet werden.
- (4) Zur Teilnahme an dieser Vereinbarung übersendet der Praxisverbund/das Ärztenez den ausgefüllten und unterschriebenen Teilnahmeantrag nach Anlage 4 sowie je Vertragsarzt/Psychotherapeut des Praxisverbundes/Ärztenezes den Teilnahmeantrag nach Anlage 2 an die KV Nordrhein.
- (5) Der jeweilige teilnehmende Vertragsarzt bzw. Psychotherapeut erhält nach erfolgreicher Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen eine Genehmigung zur Teilnahme und Abrechnung nach diesem Vertrag sowie eine Mitteilung über die Anerkennung des jeweiligen Praxisverbundes/Ärztenezes. Scheidet ein Arzt aus einem beteiligten Praxisverbund/Ärztenez aus, hat er dies unverzüglich der KV Nordrhein in Schriftform mitzuteilen.
- (6) Der Praxisverbund/das Ärztenez hat die Möglichkeit, durch Kündigung in Schriftform seine Teilnahme an dieser Vereinbarung zu beenden. Die Kündigung wird mit Ablauf des Quartals wirksam, in dem die Kündigung bei der KV Nordrhein eingegangen ist. Mit der Kündigung der Teilnahme durch den Praxisverbund/das Ärztenez wird auch die Teilnahme der beteiligten Vertragsärzte/Psychotherapeuten beendet, es sei denn, sie erklären ihre Vertragsteilnahme erneut gemäß § 5 des Vertrages, indem sie einen Teilnahmeantrag nach Anlage 2 bei der KV Nordrhein stellen.

### § 9

#### Aufgaben und Pflichten der teilnehmenden Praxisverbände/Ärzteneze

- (1) Der Praxisverbund/das Ärztenez hat im Rahmen des heimbezogenen Versorgungsauftrages sowohl die Koordination der medizinischen und pflegerischen Behandlung der Patienten als auch die Kooperation zwischen den Vertragsärzten/Psychotherapeuten und beteiligten Pflegeheimen des Vertrages zu gewährleisten.

- (2) Die an einem Praxisverbund/Ärztenez teilnehmenden Haus- und Fachärzte/Psychotherapeuten haben zudem die Pflichten und Aufgaben entsprechend § 6 (Hausärzte) bzw. § 7 (Fachärzte/Psychotherapeuten) wahrzunehmen.

- (3) Des Weiteren erklären sich die beteiligten Vertragsärzte/Psychotherapeuten eines Praxisverbundes/Ärztenezes dazu bereit, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Abstimmung eines regelmäßigen Visitedienstes mit festen Besuchszeiten – je nach medizinischem Versorgungsbedarf der Patienten – mit den Pflegeeinrichtungen.
- Aufbau einer entsprechenden Vertretungsdienstregelung.
- Zusammenarbeit mit dem Pflegepersonal in den Einrichtungen mit dem Ziel einer bedarfsgerechten, koordinierten Versorgung der Versicherten.
- Gewährleistung einer telefonischen Erreichbarkeit, wobei insbesondere die vor Ort gewachsenen Strukturen berücksichtigt bzw. eingebunden werden sollen.
- Gezielte Vornahme erforderlicher Einweisungen zur stationären Krankenhausbehandlung nur unter Beachtung der Qualität- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte sowie unter Berücksichtigung bestehender Versorgungsstrukturen.
- Gewährleistung eines Dialoges und Abstimmung notwendiger Schritte mit dem stationären Sektor (Krankenhausärzte) bei Krankenhausaufenthalten teilnehmender Versicherter; damit soll insbesondere eine strukturierte Überleitung zwischen dem ambulanten und stationären Sektor erreicht werden.
- Einbindung der Versicherten und deren Angehörigen.
- Gewährleistung eines regelmäßigen Dialoges mit den Pflegeeinrichtungen (z.B. im Rahmen von Fallbesprechungen).
- Teilnahme an den Zusammenkünften des Praxisverbundes/Ärztenezes.

### § 10

#### Aufgaben und Pflichten der Pflegeheime

- (1) Die teilnehmenden Pflegeeinrichtungen pflegen, versorgen und betreuen die pflegebedürftigen Versicherten entsprechend dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Sie gewährleisten nach Maßgabe der §§ 112 ff SGB XI sowie des jeweiligen Rahmen- und Versorgungsvertrages eine qualitätsgesicherte, wirksame, ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung.
- (2) Sie übernehmen die Gewähr dafür, dass sie die organisatorischen, strukturellen sowie pflegfachlichen Voraussetzungen erfüllen, um die in diesem Vertrag aufgeführten Aufgaben zu erfüllen.
- (3) Die Pflegeheime verpflichten sich,
- die Koordination diagnostischer, medizinischer, therapeutischer und pflegerischer Maßnahmen durch die Haus- und Fachärzte zeitnah aktiv durch abgestimmte Maßnahmen zu unterstützen.

- eine Pflegefachkraft zu einer geriatrisch geschulten Pflegefachkraft zu qualifizieren.
- einen festen Ansprechpartner (Kordinator) für die an der Versorgung Beteiligten zu benennen.
- zur Optimierung des Schnittstellenmanagements sowie der organisatorischen Prozessabläufe beizutragen.
- Versicherte sowie deren Angehörige/Betreuer über den Inhalt und die Ziele der Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Vorteile zu informieren und diese zur Teilnahme an dieser Versorgung zu motivieren.
- vor Krankenhauseinweisungen stets Rücksprache mit den beteiligten Haus- und/oder Fachärzten zu halten (abweichendes Vorgehen nur bei Nichterreichbarkeit oder bei Vorliegen eines lebensbedrohenden Krankheitszustandes).
- zur Teilnahme an Fallbesprechungen mit den behandelnden Haus- und Fachärzten/Psychotherapeuten.
- zur Teilnahme an den Zusammenkünften des Praxisverbundes/Ärztetzes.

### § 11 Zusammenarbeit

- (1) Die an dieser Vereinbarung teilnehmenden Ärzte und Pflegeeinrichtungen verpflichten sich zu einer engen, kooperativen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Zur Optimierung der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Pflegeheimbewohner bzw. teilnehmenden Patienten tauschen sie zeitnah die Informationen aus.
- (2) Im Interesse einer optimierten Koordination führen Pflegepersonal und die beteiligten Ärzte eine gemeinsame patientenbezogene Dokumentation und stellen diese im Bedarfsfall auch weiteren an der Versorgung beteiligten Behandlern zur Verfügung. Der Datenschutz ist dabei zu wahren.
- (3) Die Teilnehmer dieser Vereinbarung erarbeiten gemeinsame Kommunikationsleitfäden und verbindliche Prozessabläufe bei medizinischen Notfällen und implementieren diese.
- (4) Die teilnehmenden Ärzte und Pflegeeinrichtungen erarbeiten und etablieren gemeinsam Handlungsabläufe zu ausgewählten kritischen Bereichen der pflegerischen und medizinischen Versorgung.
- (5) Des Weiteren legen sie Ansprechpartner (Kordinatoren) für die an der Vereinbarung Beteiligten fest.

### § 12 Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Vergütung der ärztlichen Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt nach der Euro-Gebührenordnung sowie den jeweils zwischen den Vertragspartnern gültigen gesamtvertraglichen Regelungen und der jeweils gültigen Vereinbarung über die Vergütung und Honorierung vertragsärztlicher Leistungen.

- (2) Zusätzlich zur Vergütung nach Abs. 1 erhalten ausschließlich die an dieser Vereinbarung teilnehmenden Hausärzte von der KV Nordrhein außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung eine Pauschale in Höhe von 15,00 € für die hausärztliche Behandlung und Betreuung für jeden eigenen – bei der BARMER GEK versicherten – Patienten. Diese müssen in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach § 4 dieser Vereinbarung wohnen. Eigene Patienten in diesem Sinne sind teilnahmeberechtigte Versicherte gemäß § 3, die diesen Arzt aus dem Praxisverbund/Ärztetz als behandelnden Hausarzt gewählt haben. Die teilnehmenden Hausärzte rechnen diese Pauschale durch Ansatz der GOP 92500 gegenüber der KV Nordrhein ab. Die Pauschale ist maximal einmal im Quartal abrechenbar. Mit der Pauschale sind sämtliche Leistungen aus dem heimbezogenen Versorgungsauftrag dieser Vereinbarung abgegolten, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde. Die KV Nordrhein weist gegenüber dem Vertragsarzt die Vergütung nach diesem Absatz in den Abrechnungsunterlagen besonders aus.

<b>Hausärztliche Behandlungs- und Betreuungspauschale für erhöhten Aufwand in vollstationären Pflegeeinrichtungen aufgrund dieser Vereinbarung, je Patient einmal im Quartal</b>	<b>Vergütung 15,00 €</b>	<b>GOP 92500</b>
--	------------------------------	----------------------

- (3) Ferner erhalten ausschließlich die nach Abs. 1 an dieser Vereinbarung teilnehmenden Fachärzte und Psychotherapeuten von der KV Nordrhein außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung eine Pauschale in Höhe von 12,50 € für die fachärztliche bzw. psychotherapeutische Behandlung für jeden eigenen – bei der BARMER GEK versicherten – Patienten. Diese müssen in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach § 4 dieser Vereinbarung wohnen. Eigene Patienten in diesem Sinne sind teilnahmeberechtigte Versicherte gemäß § 3, die diesen Arzt aus dem Praxisverbund/Ärztetz als behandelnden Facharzt bzw. Psychotherapeut gewählt haben. Die teilnehmenden Fachärzte und Psychotherapeuten rechnen diese Pauschale durch Ansatz der GOP 92501 gegenüber der KV Nordrhein ab. Die Pauschale ist maximal einmal im Quartal abrechenbar. Mit der Pauschale sind sämtliche Leistungen aus dem heimbezogenen Versorgungsauftrag dieser Vereinbarung, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird, abgegolten. Die KV Nordrhein weist gegenüber dem Vertragsarzt bzw. -psychotherapeut die Vergütung nach diesem Absatz in den Abrechnungsunterlagen aus.

<b>Fachärztliche und psychotherapeutische Behandlungspauschale für erhöhten Aufwand in vollstationären Pflegeeinrichtungen aufgrund dieser Vereinbarung, je Patient einmal im Quartal</b>	<b>Vergütung 12,50 €</b>	<b>GOP 92501</b>
---	------------------------------	----------------------

- (4) Für die notwendige Betreuung der eingeschriebenen Versicherten während und außerhalb der Sprechzeiten erhält der

Haus-/Facharzt sowie Psychotherapeut je durchgeführten Besuch nach den EBM-Nrn. 01411, 01412 und 01415 einen Pauschalbetrag in Höhe von 45,00 Euro. Der Zuschlag wird mit der GOP 92502 gegenüber der KV Nordrhein abgerechnet.

<b>Zuschlag je Besuch nach den Nrn. 01411, 01412 oder 01415 EBM</b>	<b>Vergütung 45,00 €</b>	<b>GOP 92502</b>
---	--------------------------	------------------

- (5) Dem teilnehmenden Haus- oder Facharzt oder Psychotherapeut werden die durchgeführten Besuche nach den EBM-Nrn. 01410 und 01413 mit einem Punktwert in Höhe von 3,5363 Cent außerhalb des Regelleistungsvolumens zuzüglich der Wegegelder/Wegepauschalen nach den Nrn. 90200 bis 90204 vergütet. Die von den teilnehmenden Vertragsärzten erbrachten und abgerechneten Besuche nach den Nrn. 01410 und 01413 werden durch die KV Nordrhein automatisch im Rahmen der Abrechnung mit dem Buchstaben „H“ gekennzeichnet und gegenüber den Vertragsärzten besonders dargestellt.
- (6) Für die besondere Betreuung der teilnehmenden Versicherten während eines Krankenhausaufenthaltes und der laufende Austausch mit dem behandelnden Krankenhausarzt erhält der Hausarzt/Facharzt oder Psychotherapeut eine Überleitungspauschale in Höhe von 40,00 Euro. Voraussetzung ist, dass der Hausarzt/Facharzt oder Psychotherapeut den Versicherten mindestens einmal unmittelbar vor Entlassung aus der stationären Behandlung (maximal eine Woche) persönlich besucht und die Überleitung in die ambulante Versorgung mit dem behandelnden Krankenhausarzt abstimmt. Die Pauschale wird über die GOP 92503 abgerechnet.

<b>Überleitungsmanagement – persönlich</b>	<b>Vergütung 40,00 €</b>	<b>GOP 92503</b>
--	--------------------------	------------------

- (7) Das Überleitungsmanagement nach Abs. 6 kann auch telefonisch anstelle des persönlichen Besuches im Krankenhaus erbracht werden. Hierfür wird je Krankenhausaufenthalt des Versicherten ein Betrag von 18,00 Euro nach der GOP 92504 vergütet. Die GOP 92503 und 92504 sind nur einmal je Krankenhausaufenthalt berechnungsfähig und können nicht nebeneinander abgerechnet werden.

<b>Überleitungsmanagement – telefonisch</b>	<b>Vergütung 18,00 €</b>	<b>GOP 92504</b>
---	--------------------------	------------------

- (8) Die BARMER GEK finanziert außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung die gesamte Vergütung der abgerechneten ärztlichen Leistungen nach Abs. 2 bis 4 sowie nach Abs. 6 und 7 durch Zahlung an die KV Nordrhein. Die KV Nordrhein weist gegenüber der BARMER GEK quartalsweise alle nach Absatz 2 bis 7 erbrachten Leistungen gesondert im Formblatt 3 unter der Kontenart 400, Kapitel 94.1 aus. Des Weiteren wird die KV Nordrhein der BARMER GEK monatlich ein Verzeichnis über die eingeschriebenen Versicherten (Patienten) und teilnehmenden Ärzte und Psy-

chotherapeuten zur Verfügung stellen. Die näheren Details über Inhalte, Dateiformate und –übermittlungswege legen die Vertragspartner einvernehmlich fest.

### § 13 Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der eventuellen Weitergabe von Sozialdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.

### § 14 Vertragscontrolling

- (1) Die Partner dieser Vereinbarung sind sich einig, dass die Erreichung der Vertragsziele, insbesondere zu den finanziellen Auswirkungen, überprüft wird. Hierzu wird die Entwicklung der Kosten der Leistungsbereichen Krankentransporte und Krankenhausbehandlung in der Region der Kreisstelle Essen denen der Region der Kreisstelle Düsseldorf gegenüber gestellt.
- (2) Außerdem werden quartalsweise folgende Kennzahlen erhoben:
1. Anzahl der behandelten Patienten (Fallzahl)
  2. Diagnosen
  3. Zahl der Hausärzte
  4. Zahl der Fachärzte/Psychotherapeuten
  5. Häufigkeit der abgerechneten Leistungen nach dieser Vereinbarung
  6. Einstufung der Patienten in Pflegestufen nach SGB XI
- (3) Weitere Details sowie Inhalte für eine ggf. vorzunehmende Evaluation legen die Vertragspartner im Konsens fest.

### § 15 Vertrags-/Gesetzesverstöße

- (1) Im Rahmen dieser Vereinbarung greifen Maßnahmen, wenn die mit der Durchführung dieser Vereinbarung beauftragten Vertragsärzte gegen die festgelegten Anforderungen und Pflichten aus dieser Vereinbarung verstoßen.
- (2) Verstößt der teilnehmende Vertragsarzt bzw. die Pflegeeinrichtung gegen die eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen, werden nachfolgende Maßnahmen ergriffen:
- Keine Vergütung für erbrachte Leistungen.
  - Schriftliche Aufforderung durch die KV Nordrhein, die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.
  - Auf begründeten Antrag eines Vertragspartners und nach Anhörung der übrigen Vertragspartner Widerruf der Teilnahme- und Abrechnungsgenehmigung durch die KV Nordrhein. Die Genehmigung kann auch für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden.
  - Hält der Vertragsarzt/die Pflegeeinrichtung die vertraglichen Verpflichtungen weiterhin nicht ein, kann er von

## Amtliche Bekanntmachungen

der Teilnahme durch außerordentliche Kündigung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Vertragsarztes entscheidet die KV Nordrhein.

- (3) Disziplinarrechtliche Maßnahmen sowie Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

### § 16

#### Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung und Schriftform

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01. Juli 2013 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 26.03.2012.
- (2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden, jedoch frühestens zum 30. September 2013.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst.

### § 17

#### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

Düsseldorf, den 12.06.2013

#### Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

gez. Dr. med. Peter Potthoff  
Vorsitzender des Vorstandes

gez. Bernhard Brautmeier  
Vorstand

#### BARMER GEK

gez. Heiner Beckmann  
Landesgeschäftsführer

## Anlage 1 zum Pflegeheim-Vertrag Stadt Essen Teilnahme- und Einwilligungserklärung der Versicherten

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		geb. am
Kassen-Nr.	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum



Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein  
Gute Versorgung. Gut organisiert.

**BARMER**  
**GEK** die gesund  
experten

### Erklärung zur Teilnahme an dem Pflegeheim-Vertrag Stadt Essen

Hiermit erkläre ich

- meine Teilnahme an dem Pflegeheim-Vertrag Stadt Essen
- dass ich ausführlich und umfassend über die Ziele und Inhalte dieses Versorgungsprogrammes informiert wurde
- dass ich ausreichend Gelegenheit hatte, meine Fragen im Rahmen der Aufklärung zur Teilnahme an dem obigen Vertrag, sowie bezüglich der Datenerhebung, -verarbeitung und -übermittlung zu klären
- dass ich darüber informiert wurde, dass mein Recht auf freie Arztwahl durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt wird
- dass mir erklärt wurde, dass eine gleichzeitige Einschreibung und Teilnahme an einem Vertrag zur Hausarztzentrierten Versorgung nach § 73 b SGB V nicht zulässig ist
- dass ich der Weitergabe meiner Sozialdaten an die Vertragspartner zustimme
- dass ich die Information zur Teilnahme an dem Pflegeheim-Vertrag (siehe Rückseite) gelesen und verstanden habe und damit einverstanden bin.

Die Teilnahme an dem Pflegeheim-Vertrag ist freiwillig und beginnt mit dem Tag der Unterschrift dieser Teilnahmeerklärung. Meine Teilnahme kann jederzeit ohne Angaben von Gründen schriftlich gegenüber der BARMER GEK widerrufen werden. Der Widerruf ist, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wurde, mit dem Eingang des Widerrufs bei der BARMER GEK wirksam. Das Ende des Versicherungsverhältnisses bei der BARMER GEK oder die Beendigung des Vertrages hat eine unmittelbare Beendigung an der Teilnahme des Vertrages zur Folge.

Bitte das heutige Datum eintragen

T	T	M	M	J	J	J	J

--

Unterschrift Versicherter bzw. gesetzlicher Vertreter

siehe auch nächste Seite – die Formulare finden Sie auch unter [www.kvno.de](http://www.kvno.de)

### Einverständniserklärung zu datenschutzrechtlichen Bestimmungen

- Die auf der Rückseite befindlichen „Informationen zur datenschutzrechtlichen Einverständniserklärung“ habe ich gelesen und verstanden.
- Ich bin über die dort beschriebene Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten aufgeklärt worden und erkläre mich damit einverstanden.

Bitte das heutige Datum eintragen

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
T	T	M	M	J	J	J	J

Unterschrift Versicherter bzw. gesetzlicher Vertreter

### Nur vom Arzt auszufüllen

Ich bestätige, dass ich für den/die vorgenannte/n Versicherte/n die sich aus dem Pflegeheim-Vertrag nach § 73 a SGB V ergebenden besonderen Aufgaben wahrnehme und die/den Versicherte/n bzw. die/den gesetzlichen Vertreter/in über die Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung der Daten im Rahmen der Teilnahme an dem Vertrag umfassend aufgeklärt habe.

Bitte das heutige Datum eintragen

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
T	T	M	M	J	J	J	J

Stempel der Arztpraxis

Unterschrift

## Informationen zur Teilnahme und zum Datenschutz

### Informationen zur Teilnahme an dem Pflegeheim-Vertrag der BARMER GEK

Die BARMER GEK hat mit der KV Nordrhein einen Vertrag nach § 73a SGB V über die Optimierung der ambulanten medizinischen Versorgung in vollstationären Pflegeeinrichtungen in der Stadt Essen abgeschlossen.

Wesentliche Ziele sind insbesondere:

- Optimierung der medizinischen Versorgung in vollstationären Pflegeeinrichtungen durch bessere Strukturierung, Koordination und mehr Qualität in der Gesamtbehandlung
- Vermeidung von Doppeluntersuchungen
- Optimierung der Medikation
- Steigerung der Lebensqualität
- Reduzierung von Krankentransporten und Krankenhauseinweisungen
- Organisation aller am Behandlungsprozess beteiligten Leistungserbringer für eine prozess- und ergebnisorientierte Leistungserbringung

Die Teilnahme ist freiwillig und kann durch die/den Versicherte/n jederzeit widerrufen werden. Sie ist jedoch nur möglich, wenn sie durch schriftliche Einwilligung durch die/den Versicherte/n bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigte/n erfolgt.

Ich weiß, dass ich diese Einwilligung jederzeit ohne die Angabe von Gründen widerrufen und die Teilnahme an diesem Vertrag beenden kann und dass die erhobenen und gespeicherten Daten bei meinem Ausscheiden aus dem Pflegeheim-Vertrag der BARMER GEK sofort gelöscht werden, soweit sie für die Erfüllung des Vertrages bzw. der gesetzlichen Anforderungen nicht mehr benötigt werden. Die teilnehmenden Leistungserbringer sind verpflichtet, während der Dauer der Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages und auch nach Beendigung der Tätigkeit über alle Sozialdaten der Versicherten Stillschweigen zu bewahren.

### Informationen zur datenschutzrechtlichen Einverständniserklärung

Die BARMER GEK sowie die teilnehmenden Hausärzte, Fachärzte bzw. Psychotherapeuten, Pflegeeinrichtungen und deren Pflegepersonal und die KV Nordrhein sind berechtigt:

- Die vorliegenden und erhobenen personenbezogenen Daten über mich und meine Erkrankungen einschließlich der mich betreffenden Diagnosen im Rahmen des Pflegeheim-Vertrages zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten, zu nutzen und in verschlüsselter Form untereinander zu übermitteln, sowie diese Daten in einer elektronischen Datenbank zu erfassen. Die jeweils gesetzlich geltenden Datenschutzbestimmungen sowie die ärztliche Schweigepflicht werden eingehalten.
- Daten zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu verarbeiten.
- Die Daten in pseudonymisierter Form für die Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung und für den Effizienz-nachweis zu nutzen.
- Die erhobenen und gespeicherten Daten bei meinem Ausscheiden nur in anonymisierter Form zu speichern. Alle Daten, die Rückschlüsse auf meine Person zulassen, werden bei meinem Ausscheiden aus dem Pflegeheim-Vertrag gelöscht.

Diese von mir erklärte Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Hierzu ist es ausreichend, wenn ich diesen Widerruf gegenüber der BARMER GEK erkläre. Mit dem Widerruf der Einwilligung ist auch der Austritt aus diesem Vertrag verbunden.



### Anlage 2:



Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein  
Gute Versorgung. Gut organisiert.



### Teilnahmeantrag des Hausarztes/des Facharztes/Psychotherapeuten zum Vertrag über die Optimierung der ambulanten medizinischen Versorgung in vollstationären Pflegeeinrichtungen in der Stadt Essen zwischen der KV Nordrhein und der BARMER GEK

An:  
KV Nordrhein  
Hauptstelle Düsseldorf  
– Abteilung Qualitätssicherung –  
40182 Düsseldorf  
Fax-Nr.02 11/59 70-81 60

Titel	Vorname	Name
Straße/Nr.		PLZ/Ort
Telefon Nr.		Fax Nr.
lebenslange Arzt-Nr. (LANR)		Betriebsstätten Nr. (BSNR)
E-Mail:		
angestellter Arzt:		
Durchführung am Standort – Bezeichnung/Name:		
Straße/Nr.		PLZ/Ort

**Ich beantrage die Teilnahme am o.g. Vertrag als**

- Hausarzt
- Facharzt für \_\_\_\_\_
- Psychotherapeut

1. Die Ziele und Pflichten dieses Vertrages einschließlich Anlagen sind mir bekannt und ich verpflichte mich, diese einzuhalten.
2. Insbesondere verpflichte ich mich, die in § 6 bzw. § 7 festgelegten Anforderungen zu erfüllen sowie die in § 11 beschriebene Zusammenarbeit mit Ärzten und Pflegeeinrichtungen zu gewährleisten.
3. Mir ist bekannt, dass Leistungen, die im Rahmen des Vertrages erbracht werden, nicht gegenüber dem Patienten selbst, sondern ausschließlich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in Rechnung gestellt werden dürfen.
4. Weiterhin ist mir bekannt, dass im Falle von Vertrags-/Gesetzesverstößen (§ 15) erbrachte Leistungen nicht vergütet werden und weitergehende Maßnahmen bis hin zur außerordentlichen Kündigung ergriffen werden können.
5. Mit der Weitergabe meines Namens und meiner Praxisanschrift an die BARMER GEK bin ich ebenso einverstanden wie mit der Weitergabe des Arztverzeichnisses an die teilnehmenden Patienten. Gleiches gilt für die Veröffentlichung der im Vertrag genannten Listen auf der Website der KV Nordrhein.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Arztstempel und Unterschrift)

### Anlage 3:



Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein  
Gute Versorgung. Gut organisiert.



### Teilnahmeantrag des Praxisverbundes/Ärzteneetzes zum Vertrag über die Optimierung der ambulanten medizinischen Versorgung in vollstationären Pflegeeinrichtungen in der Stadt Essen zwischen der KV Nordrhein und der BARMER GEK

An:  
KV Nordrhein  
Hauptstelle Düsseldorf  
– Abteilung Qualitätssicherung –  
40182 Düsseldorf  
Fax-Nr.02 11/59 70-81 60

Titel	Name des Praxisverbundes/Ärzteneetzes	Name
Straße/Nr.		PLZ/Ort
Telefon Nr.		Fax Nr.
E-Mail:		

**Ich beantrage die Teilnahme am o.g. Vertrag als**

- Praxisverbund/Ärzteneetz
- die ausgefüllte Anlage 2 der beteiligten Vertragsärzte/Psychotherapeuten haben wir beigelegt

1. Die Ziele und Pflichten dieses Vertrages einschließlich Anlage 4 sind uns bekannt und wir verpflichten uns, diese einzuhalten.
2. Insbesondere verpflichten wir uns, die in § 6 bzw. § 7 festgelegten Anforderungen zu erfüllen sowie die in § 11 beschriebene Zusammenarbeit mit Ärzten und Pflegeeinrichtungen zu gewährleisten.
3. Uns ist bekannt, dass Leistungen, die im Rahmen des Vertrages erbracht werden, nicht gegenüber dem Patienten selbst, sondern ausschließlich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in Rechnung gestellt werden dürfen.
4. Weiterhin ist uns bekannt, dass im Falle von Vertrags-/Gesetzesverstößen (§ 15) erbrachte Leistungen nicht vergütet werden und weitergehende Maßnahmen bis hin zur außerordentlichen Kündigung ergriffen werden können.
5. Mit der Weitergabe unseres Namens und unserer Praxisanschrift an die BARMER GEK sind wir ebenso einverstanden wie mit der Weitergabe des Arztverzeichnisses an die teilnehmenden Patienten. Gleiches gilt für die Veröffentlichung der im Vertrag genannten Listen auf der Website der KV Nordrhein.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Arztstempel und Unterschrift)

### Anlage 4



Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein

Gute Versorgung. Gut organisiert.

**BARMER**  
**GEK** die gesund  
experten

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll mit dem Ziel einer gleichermaßen qualitätsgesicherten, hochwertigen und effizienten Versorgung der Versicherten der BARMER GEK in Pflegeeinrichtungen insbesondere auch die Teilnahme von Praxisverbänden/Ärztetnetzen, die als Zusammenschlüsse von Vertragsärzten (Hausärzte, Fachärzte bzw. Psychotherapeuten) einen heimbezogenen Versorgungsauftrag koordiniert wahrnehmen, gefördert werden.

Als Kriterien für eine solche koordinierte Zusammenarbeit gelten u.a.:

- Koordination der medizinischen und pflegerischen Behandlung,
- Kooperation mit den teilnehmenden Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Pflegeeinrichtungen,

- Abstimmung eines regelmäßigen Visitedienstes mit festen Besuchszeiten - nach dem medizinischen Versorgungsbedarf der Versicherten - mit den Pflegeeinrichtungen,
- Gewährleistung einer telefonischen Erreichbarkeit während und außerhalb der Sprechstundenzeiten, wobei insbesondere die vor Ort gewachsenen Strukturen Berücksichtigung finden sollen, Koordination der Besuche teilnehmender Fachärzte und Psychotherapeuten durch den behandelnden Hausarzt,
- Aufbau einer Vertretungsdienstregelung,
- Koordinierung der Einweisung zur stationären Krankenhausbehandlung,
- Dialog und Abstimmung mit den stationären Einrichtungen bzw. Krankenhausärzten, um eine strukturierte Überleitung zwischen dem ambulanten und stationärem Sektor zu gewährleisten,
- Einbindung der Versicherten und deren Angehörigen,
- Zusammenarbeit mit den Pflegeeinrichtungen,
- Gewährleistung eines regelmäßigen Dialoges mit den Pflegeeinrichtungen (z.B. im Rahmen von Fallbesprechungen),
- Teilnahme an den Zusammenkünften des Praxisverbundes/Ärztetnetzes.

## Rheinisches Ärzteblatt

Offizielles Mitteilungsblatt der Ärztekammer Nordrhein  
und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

### • Herausgeber:

Ärztekammer Nordrhein und  
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

### • Redaktion:

Horst Schumacher (Chefredakteur)  
Dr. Heiko Schmitz (verantw. für Beiträge der KV Nordrhein)  
Karola Janke-Hoppe (Chefin vom Dienst)  
Jürgen Brenn  
Bülent Erdogan-Griese  
Rainer Franke  
Karin Hamacher  
Frank Naundorf  
Sabine Schindler-Marlow

### • Redaktionsausschuss:

Dr. med. Patricia Aden, Essen  
Bernhard Brautmeier, Essen  
Dr. med. Sven Christian Dreyer, Düsseldorf  
Dr. med. Hans Uwe Feldmann, Essen  
Dr. med. Thomas Fischbach, Solingen  
Martin Grauduszus, Erkrath  
Dr. med. Michael Hammer, Düsseldorf  
Dr. med. Heiner Heister, Aachen  
Rudolf Henke, Aachen  
Dr. med. Rainer Holzborn, Duisburg  
Dr. med. Friedrich-Wilhelm Hülskamp, Essen  
Dr. med. Wolfgang Klingler, Moers  
Dr. med. Erich Theo Merholz, Solingen  
Dr. med. Jochen Post, Nettetal  
Dr. med. Peter Potthoff, Königswinter  
Fritz Stagge, Essen  
Bernd Zimmer, Wuppertal

### • Anschrift der Redaktion:

Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,  
Postfach 30 01 42, 40401 Düsseldorf  
Fernruf: 0211 4302-2010, -2011, -2020, -2013, -2012  
Telefax: 0211 4302-2019  
E-Mail: Rheinisches-Aerzteblatt@aekno.de  
Internet: www.aekno.de

Offizielle Veröffentlichungen der Ärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein als Herausgeber des Rheinischen Ärzteblattes sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet (Amtliche Bekanntmachungen). Mit anderen Buchstaben oder mit Verfasseramen gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleitung wieder.

Bei Einsendungen von Manuskripten an die Schriftleitung wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, wenn gegenteilige Wünsche nicht besonders zum Ausdruck gebracht werden. Die Rücksendung nicht verlangter Manuskripte erfolgt nur, wenn ein vorbereiteter Umschlag mit Rückporto beiliegt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen für die veröffentlichten Beiträge bleiben vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

### • Verlag, Vertrieb, Anzeigenverwaltung:

WWF Verlagsgesellschaft mbH,  
Postfach 18 31, 48257 Greven  
Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven  
Tel.: 02571 9376-30, Fax: 02571 9376-55  
E-Mail: verlag@wwf-medien.de, www.wwf-medien.de  
Geschäftsführer: Manfred Wessels

### • Druck:

WWF Druck + Medien GmbH  
Am Eggenkamp 37-39, 48268 Greven  
Tel.: 02571 9376-0, Fax: 02571 9376-50, www.wwf-medien.de

Ab Ausgabe 1/2012 ist die Anzeigenpreisliste Nr. 19 vom 1. Januar 2012 gültig. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Nichtmitglieder beträgt der Bezugspreis jährlich 80,00 € einschließlich Zustellgebühr. Das Rheinische Ärzteblatt erscheint monatlich einmal, Anzeigenschluss ist am 10. des Vormonats.

ISSN: 0035-4481